

müssen. Dazu setzt das BMVg eine vorausschauende Liegenschaftspolitik um, die dazu beiträgt, potenzielle und vor allem künftige Bedarfe auch kurzfristig decken zu können. Die Strategische Liegenschaftsreserve dient somit dem Optionserhalt für einen Aufwuchs der Bundeswehr, der angesichts der aktuellen Sicherheits- und Bedrohungslage zwingend erforderlich ist.

In dieser Phase des nun begonnenen Prüfungsprozesses ist es zu früh, konkrete Verwendungen im Einzelfall zu benennen. Die Reserveliegenschaften sind potenziell geeignet für eine künftige militärische Nutzung. Entscheidende Faktoren sind dabei unter anderem Größe, militärische Vornutzung, Lage im Raum, Zustand eventuell vorhandener Infrastruktur, Nähe zu Siedlungsräumen und/oder anderen bestehenden militärischen Einrichtungen.

Als nächstes werden die aus dem Aufwuchs der Bundeswehr entstehenden Bedarfe konkretisiert. Auf deren Grundlage werden Gespräche mit den Ländern, Städten und Gemeinden oder auch mit anderen Bundesressorts geführt, um soweit möglich Lösungen zu finden, die sowohl die militärischen Erfordernisse als auch die Interessen der Kommune oder sonstiger Dritter berücksichtigen.

Im Freistaat Thüringen konnten bisher keine Liegenschaften identifiziert werden, die für die Strategische Liegenschaftsreserve potentiell in Betracht kommen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

72. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die tatsächliche Inanspruchnahme von bereits versiegelten, bebauten oder vorbelasteten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen seit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor, und wie bewertet sie die Wirksamkeit der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung des Flächenspargebots ([www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s1726.pdf%27%5D&startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl?](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1726.pdf%27%5D&startbk=Bundesanzeiger_BGBl?))

### **Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 10. November 2025**

Zahlen zur Flächeninanspruchnahme von PV-Freiflächenanlagen liegen ab dem Jahr 2004 vor. Demnach wurden 4.120 Hektar PV-Freiflächenanlagen der Flächenkategorie „versiegelte Flächen, B-Plan [vor 2010], Gewerbe-/Industriegebiet“ in Anspruch genommen sowie 12.200 Hektar der Flächenkategorie „Konversionsflächen“ (Quelle: Analyse im Rahmen des Projekts „Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 99 EEG 2023 – Spartenvorhaben solare Strahlungsenergie“, Stand: 3. März 2025).

Bei der Planung von Photovoltaikanlagen werden die einschlägigen Vorschriften zur Minderung der in Anspruch zu nehmenden Fläche berücksichtigt.

73. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)
- Welche Auswirkungen haben die auf Bundesebene eingeführten Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energien nach dem Planungs- und Genehmigungsbeschleunigungsgesetz auf die Beteiligungs- und Klagerechte von Bürgerinnen, Bürgern und anerkannten Umweltverbänden, und plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang weitere Änderungen ([www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/71/VO.html](http://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/71/VO.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel  
vom 10. November 2025**

In folgenden Bereichen werden Beteiligungs- und Klagerechte adressiert:

Betreffend Wind an Land:

Für den Bereich Wind an Land hat der Deutsche Bundestag zuletzt im August 2025 die Umsetzung der RED III über das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs (Fundstelle: BGBl. 20251 Nr. 189) beschlossen, welches u. a. die Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung der Windenergie an Land zum Gegenstand hat.

Die Auswirkungen auf die Beteiligungs- und Klagerechte von Bürgerinnen, Bürgern und anerkannten Umweltverbänden können den jeweiligen Bundestagsdrucksachen (Bundestagsdrucksache 21/568 und Bundestagsdrucksache 21/797, abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../322790>) entnommen werden.

Betreffend Windenergie auf See:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in dem Bereich Windenergie auf See hat keine Auswirkungen auf die Beteiligungs- und Klagerechte von Bürgerinnen, Bürgern und anerkannten Umweltverbänden.

Betreffend Solarenergie:

Es sind keine PV-spezifischen Beschleunigungs-Gesetze ersichtlich, die eine Auswirkung auf die Beteiligungs- und Klagerechte von Bürgerinnen, Bürgern und anerkannten Umweltverbänden haben.

Betreffend Geothermie:

Der Entwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermianlagen, Groß-Wärmepumpen, Wärmespeicher und Fernwärmeleitungen (GeoBG-E), der am 6. August vom Bundeskabinett beschlossen worden ist, befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren. Der in § 9 GeoBG-E geregelte Entfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung kann im einstweiligen Rechtsschutz wieder hergestellt werden.

Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien mit Auswirkungen auf die Beteiligungs- und Klagerechte von Bürgerinnen, Bürgern und anerkannten Umweltverbänden geplant.

Im Übrigen liegt das in der Anfrage genannte und verlinkte Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich in Federführung des Bundesministeriums für Verkehr und ist nicht auf Erneuerbare Energien anwendbar.

74. Abgeordnete **Janina Böttger** (Die Linke)      Wie viele Pflichtstandorte für Postfilialen nach Postgesetz sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell unbesetzt (bitte je Bundesland angeben, bitte absolut sowie relativ zur Einwohnerzahl)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 10. November 2025**

Gemäß § 17 des Postgesetzes muss in allen Gemeinden und in allen zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 2.000 Einwohnern mindestens eine Filiale betrieben werden. Außerdem muss in zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 4.000 Einwohnern eine Filiale in höchstens 2.000 Metern erreichbar sein. Die örtliche Versorgung kann auch mit einer automatisierten Station anstelle einer Filiale sichergestellt werden, wenn die Bundesnetzagentur dies auf Antrag im Einzelfall im Benehmen mit der örtlichen Kommune zugelassen hat.

Nach Kenntnis der Bundesnetzagentur waren am 30. September 2025 im gesamten Bundesgebiet die nachfolgenden Standorte nicht mit Filialen oder einer automatisierten Station besetzt. Hierbei handelt es sich um eine Momentaufnahme. Viele der Pflichtstandorte sind erfahrungsgemäß im Rahmen der üblichen und zu erwartenden Fluktuation nur vorübergehend unbesetzt. Für 53 unbesetzte Pflichtstandorte hat die Deutsche Post AG angekündigt, bis spätestens Ende 2025 eine neue Filiale zu eröffnen oder eine automatisierte Station in Betrieb zu nehmen.